

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
Gemeindeorgane, Jugend,
Schulen und Sport

25.02.2008

V 80/2007

Vorlage

Beratungsfolge:

Beratendes/r Gremium / Ausschuss	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	zB
Rat der Stadt Helmstedt	zB

Betreff:

Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen

Sachdarstellung:

Gemäß § 111 Abs. 7 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) verpflichtet der Gesetzgeber die Gemeinden per Ratsbeschluss die Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen festzustellen. Diese Regelung betrifft alle Fälle, in denen der Rat der Stadt Helmstedt Vertreterinnen oder Vertreter in Organe von wirtschaftlich handelnden Unternehmen entsendet und diesen eine Entschädigung gewährt wird.

In der Anlage sind alle Vertretungsfälle mit der entsprechenden Höhe der gewährten Aufwandsentschädigung dargestellt. Nach Ansicht der Verwaltung kann lediglich die von der KVG Braunschweig mbH gezahlte jährliche Entschädigung in Höhe von 1.790,00 € Anlass zu Bedenken hinsichtlich ihrer Angemessenheit geben. In diesem Zusammenhang muss jedoch festgestellt werden, dass andere in der KVG Braunschweig mbH vertretenen Gemeinden und Landkreise die Höhe der vom Unternehmen gezahlten Aufwandsentschädigung als angemessen festgelegt haben. Nach Ansicht der Verwaltung sollte auf eine abweichende Regelung verzichtet werden, damit hinsichtlich der Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen eine gewisse Gleichheit im Regierungsbezirk Braunschweig erzielt werden kann.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 111 Abs. 7 und 8 NGO wird in der als Anlage beigefügten Form beschlossen.

(Eisermann)